

## **Erklärung gem. § 185 BörseG 2018:**

### **Ausgangslage:**

Das Börsegesetz 2018 (§ 185 Abs. 1 Ziff. 1) setzt innerstaatlich die Europäische Aktionärsrechte-Richtlinie (EU) 2017/828 um. § 185 Abs. 1 Ziff. 1) schreibt u.a. Vermögensverwaltern vor, „eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekannt zu geben, warum sie sich dafür entschieden haben, eine oder mehrere Anforderungen gemäß Ziffer 1 und 2 des § 185 Börsegesetz 2018 nicht zu erfüllen.“

Es geht dabei um die Ausarbeitung einer „Mitwirkungspolitik“ durch die ETHOS Vermögensverwaltung GmbH, welche beschreibt, wie sie „die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie“ integriert.

### **Begründung der ETHOS Vermögensverwaltung GmbH:**

Die Gründe, warum die ETHOS Vermögensverwaltung GmbH „die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie“ nicht integriert, sind folgende:

Aktieninvestitionen unserer Kunden werden nicht durch die ETHOS Vermögensverwaltung GmbH gehalten, sondern ausschließlich durch die Kunden selbst, auf den auf sie lautenden Depots bei der jeweiligen Depotbank. Daher können die Kunden sämtliche Stimm- und andere mit Aktien verbundene Rechte nach ihrem freien Ermessen selbst ausüben.

§ 185 bezieht sich auf die Stimmrechtswahrnehmung durch Vermögensverwalter und durch Stimmrechtsberater. Die allgemeine Mitwirkung aller Aktionäre, ihr Stimmrecht auf Hauptversammlungen auszuüben und Einfluss auf die Geschäftsführung von Aktiengesellschaften auszuüben, fließt in die Anlageüberlegungen der ETHOS Vermögensverwaltung selbstverständlich ebenso ein, wie die wirtschaftliche Entwicklung, das Wettbewerbsumfeld, die Gewinnentwicklung, die Zukunftsaussichten, die Liquiditätssituation, die mittelfristigen Wachstumsperspektiven, die Eigenkapitalausstattung, der Fremdkapitalanteil oder die Bewertungssituation der Aktiengesellschaften, in die investiert wird oder investiert werden soll.

Die ETHOS Vermögensverwaltung übernimmt keine Stimmrechte von ihren Kunden und nimmt daher auf Hauptversammlungen keine Stimmrechte wahr. ETHOS arbeitet nicht mit anderen Aktionären zusammen und kommuniziert nicht mit einschlägigen Interessensträgern der Gesellschaften. Sie überträgt auch keine Stimmrechte allfälliger von ihr gehaltener Aktien. Die ETHOS Vermögensverwaltung sieht ihre Aufgabe nicht darin, Einfluss auf die Geschäftsführung von Unternehmen zu nehmen, in die sie Gelder ihrer Kunden oder eigene Gelder investiert. Einzig die Ausübung von Bezugsrechten kann im freien Ermessen der ETHOS Vermögensverwaltung GmbH für Kunden wahrgenommen werden, wenn dies aus Sicht der ETHOS im Interesse der Kunden zu liegen scheint. Gesellschaften, in die investiert wird, werden anhand von allgemein zugänglichen Informationskanälen und der Informationen seitens der Depotbanken überwacht. Mangels einer Stimmrechtsausübung erfolgt keine Veröffentlichung eines etwaigen Abstimmungsverhaltens gem. § 182 Abs. 1 Ziff. 2.

Aus diesem Grund hat die Gesellschaft keine Mitwirkungspolitik ausgearbeitet, die beschreiben würde, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre, die sie als Vermögensverwalter betreut, in ihre Anlagestrategie integriert.

Die Bekanntgabe auf der Website entspricht den Anforderungen des § 185 Abs. 2 BörseG 2018.